

# Ohne Zivilschutz bleibt Verteidigung unglaublich

Eine militärische Verteidigung, die sich nicht auf eine gleichwertige zivile Verteidigung abstützen kann, verliert ihre Abschreckungswirkung auf einen möglichen Angreifer, damit aber auch ihre friedenserhaltende Funktion. Denn der Verzicht auf wirksame Anstrengungen zum Schutze der Zivilbevölkerung hat zur Folge, daß im Verteidigungsfall die Verluste unter der Bevölkerung nicht auf das mögliche Maß begrenzt, sondern um ein Vielfaches gesteigert werden.

Die militärische Verteidigung ist im NATO-Bündnis integriert. Die Zivilverteidigung dagegen ist Sache der einzelnen Bündnispartner für ihren Bereich. Die völlige Vernachlässigung der zivilen Verteidigung hat in diesem Umstand eine ihrer Ursachen. Zynisch ist allerdings die von Repräsentanten der SPD aufgestellte Behauptung, der Ausbau des Zivilschutzes führe von der Kriegsverhinderungs- zur Kriegsführungsstrategie. Wäre das richtig, dann müßte man vor allem an der Friedensliebe der Schweizer, der Schweden oder auch der Niederländer zweifeln, die sich anders als die deutsche Regierung intensiv darum bemüht haben, die Überlebenschancen ihrer Bevölkerung zu verbessern.

Durch unseren Antrag zur Gesamtverteidigung und das beigegebene Problempapier wollen wir die Bundesregierung auf die Verantwortung hinweisen, die sich aus Art. 73 des Grundgesetzes für den Bund ergibt. Danach ist dieser ausschließlich zuständig für alle Gesetzgebungsmaßnahmen für „die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung“. Die CDU/CSU-Fraktion erklärt gleichzeitig ihre Bereitschaft, bei der Erfüllung dieser Aufgabe mit der Bundesregierung und den Fraktionen der Regierungskoalition eng zusammenzuarbeiten. Sie möchte allen CDU-Mitgliedern die Beschäftigung mit diesem wichtigen Thema nahelegen und sie bitten, es auch auf örtlicher und Landesebene zu behandeln. Dies wäre ein entscheidender Beitrag zur Sicherheit unseres Landes.

**B**leibt der Bundeswehr im Ernstfall die Verteidigung von Friedhöfen? Gibt es Schutz nur für wenige Privilegierte? Reichen die Nahrungsmittel für alle nur für etwa zehn Tage? Bricht die medizinische Versorgung der Zivilbevölkerung nach wenigen Tagen zusammen? Wie steht es dann um die psychologische Verteidigungsbereitschaft unserer Soldaten?

Fragen über Fragen, die alle auf die Erkenntnis zulaufen, daß durch das Fehlen einer echten Zivilschutzkomponente die militärischen Verteidigungsanstrengungen und damit die friedensbewahrende Abschreckungswirkung der Bundeswehr zunehmend unglaublich wird.

Auf diese Gefahren und die Notwendigkeit eines Gesamtverteidigungskonzeptes hat der stellv. Fraktionsvorsitzende Dr. Alfred Dregger im Deutschen Bundestag hingewiesen. Er brach damit ein Tabu; wegen der schwierigen psychologischen Bedingungen in den fünfziger Jahren und später infolge der die Realitäten überschreitenden entspannungspolitischen Euphorie war es nicht opportun, Vorkehrungen für den Schutz der Zivilbevölkerung im Krisenfall zu treffen, ja galt sogar als direkt entspannungsfeindlich.

Der Bundesregierung ist aufgrund eigener Erkenntnisse und in Auswirkung jüngster NATO-Studien sehr wohl bewußt, was sie tun muß und daß sie handeln muß.

Während die Westeuropäische Union bereits im Jahre 1962 empfohlen hat, daß das Verhältnis der Aufwendungen für die militärische Verteidigung zu denen der Zivilverteidigung 20 : 1 betragen soll, hat sich die Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten 16 Jahren erschreckend von diesem Richtwert entfernt. Das Verhältnis von 19 : 1 im Jahre 1962 hat sich über 48 : 1 im Jahre 1972 nunmehr auf ein Mißverhältnis von ca. 65 : 1 entwickelt. Während die militärische Verteidigung aufgrund der NATO-Verpflichtungen halbwegs Schritt halten konnte, kam die Zivilverteidigung, die nicht in der NATO integriert ist, zunehmend unter die Räder.

Ein absolut trostloses Bild zeigt sich auch im Schutzraumbau, bis heute wurden bei einer Bevölkerung von knapp 60 Millionen Menschen nur rd. 1,8 Millionen Schutzzräume geschaffen. In jüngster Vergangenheit wurden wegen fehlender Finanzmittel nichtwiederkehrende Gelegenheiten zum Bau öffentlicher Schutzzräume in Verbindung mit U-Bahn- und Tiefgaragenbauten versäumt, alte Schutzbauwerke wie Bunker und Stollen konnten nicht instand gesetzt werden. Besonders bedauerlich ist die Tatsache, daß die deutlich zunehmende Bereitschaft der Gemeinden, öffentliche Schutzzräume in Mehrzweckanlagen einzurichten, enttäuscht werden mußten.

Angesichts dieser Situation setzten sich erstmals in einem politischen Gremium Parlamentarier aus den zuständigen Ausschüssen für Verteidigung und Inneres an einen Tisch, um nach einem Ausweg zu suchen.

Am 3. Mai 1977 konstituierte sich dann die Arbeitsgruppe „Gesamtverteidigung“. Im Zuge der Bestandsaufnahme wurden drei Anhörungen durchgeführt: am 21. November 1977 mit freiwilligen Hilfsorganisationen, am 13. März 1978 mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände und am 13. März 1978 mit Experten aus verschiedenen Verwaltungsebenen.

Die Arbeitsgruppe hat unter dem Vorsitz von Paul Gerlach (Obernau), MdB, ihre Beratungen abgeschlossen und ein Positionspapier „Gesamtverteidigung heute“ erstellt, das inzwischen von den Arbeitskreisen I — Inneres — und V — Verteidigung — gebilligt wurde.

## Dieses Papier hat folgenden Wortlaut:

1. Ausgangs des 20. Jahrhunderts stellt sich der Krieg wegen der zivilisationsbedingten, immer stärker werdenden Verflechtungen aller Lebensbereiche als eine ganzheitliche Bedrohung des Gemeinwesens und seiner Wert-, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung dar.
  2. Diese umfassende Bedrohung gilt in verstärktem Maße für die Bundesrepublik Deutschland, da für sie zusätzliche Faktoren berücksichtigt werden müssen. Es sind dies:
    - Das Übergewicht der Gesellschafts- und Sozialpolitik in unserem Staat hat zu einer beängstigenden Reduzierung der Einsicht seiner Bürger in die Zusammenhänge einer auf lange Sicht hin zu konzipierenden Außen- und Sicherheitspolitik geführt;
    - mit einer fast 1 700 km langen Grenze zum Warschauer Pakt befindet sich unser Staat an der Nahtstelle zweier Blöcke und kann sich daher nicht allein, sondern nur im Rahmen eines Bündnisses, d. h. der NATO, verteidigen;
    - eine „hemmungslose“ (General Haig) sowjetische Rüstung hat das Gleichgewicht in Europa zugunsten des Warschauer Paktes verändert, wobei sein Übergewicht vor allem bei den konventionellen Streitkräften und bei den Mittelstreckenkäten beängstigend ist;
    - **der Ausbau der sowjetischen Zivilverteidigung — insbesondere auf dem Gebiet des Schutzraumbaues — hat in den letzten fünf Jahren so beachtliche Fortschritte gemacht, daß die Bevölkerung bei einem Nuklearkrieg aus ihrer „Geisel-Funktion“ weitgehend befreit worden ist, wodurch für die sowjetische Führung ein schneller Übergang vom konventionellen Krieg über den Einsatz taktisch-nuklearer Waffen bis hin zum großen Schlagabtausch im strategisch-nuklearen Bereich „denkbarer“ geworden ist;**
    - die wirtschaftliche Existenz unseres Staates hängt davon ab, daß es ihm langfristig gelingt, Rohstoffe und Halbfertigwaren sowie Energieträger aller Art einzuführen, was die durch eine ungeheure Marinerüstung gekennzeichnete, „imperialistische“ Politik der Sowjetunion in geographischen Zonen außerhalb der Gültigkeit des nordatlantischen Bündnisses sowie unter geschickter Nutzung politischer Krisenherde im Nahen Osten und in der Dritten Welt zunehmend gefährdet erscheint.
- Dieses für die Bundesrepublik Deutschland charakteristische „Bedrohungs-Szenarium“ läßt sich nur mit entsprechenden und daher ganzheitlich ausgerichteten Verteidigungsvorbereitungen beantworten.
3. Das NATO-Bündnis kennt im zivilen Bereich keine mit der militärischen Organisation vergleichbare Integration. Die Zivilverteidigung ist Sache des einzelnen Bündnispartners.
- Das Fehlen der zivilen Schutzkomponente führt zu einer Asymmetrie im Ost-West-Kräfte-Gleichgewicht.**

4. Gemäß Artikel 73 GG ist der Bund ausschließlich zuständig für alle Gesetzgebungsmaßnahmen für „die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung“.

Das Grundgesetz legt dem Staat, wie im Verfassungsgerichtsurteil vom 16. Oktober 1977 (Schleyer-Urteil) dargelegt, eine Schutzhpflicht für die Gesamtheit seiner Bürger auf.

5. Es ist festzuhalten,

- daß die Bundesrepublik Deutschland nur verteidigt werden kann, wenn sich zivile und militärische Verteidigungsmaßnahmen ergänzen;
- daß Verteidigung nur dann wirksam ist, wenn die Bürger innerlich bereit sind, für den Bestand ihres Lebens einzustehen;
- daß die Bürger erfahren müssen, was unser Gemeinwesen verteidigungswert macht, warum es auch im Frieden gefährdet bleibt und wie es durch Bundeswehr und Zivilverteidigung wirksam geschützt werden kann,
- daß zivile und militärische Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu vertiefen ist,
- daß die zivile Verteidigung so vorbereitet sein muß, daß sie im Ernstfall kurzfristig aufgerufen werden kann,
- daß in den Haushalten des Bundes und der Länder für Zivilverteidigung und Katastrophenschutz die Mittelansätze so zu bemessen sind, daß der z. Z. vorhandene Mangel an Schutz überwunden werden kann.

6. Bei der Analyse der Situation fallen folgende Schwachstellen besonders auf:

- der Bundeskanzler ist durch die derzeitige Organisation der Bundesregierung nur unzureichend auf die Übernahme der Befehls- und Kommandogewalt vorbereitet;
- die horizontalen und vertikalen Verteidigungsplanungen der Bundesrepublik Deutschland sind nicht ausreichend abgestimmt;
- der Aufbaustand der zivilen Verteidigung ist im Vergleich zum Stand der militärischen Verteidigung unzureichend. Insbesondere ist die Vorbereitung der Verwaltung auf ihre Verantwortung im V-Fall mangelhaft;
- die Arbeitsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der zivilen Katastrophenschutz-Hilfsorganisationen wird durch eine unbestimmte Aufgabenzuweisung, durch Überbürokratisierung der Verwaltungsvorgänge und ungenügende materielle und technische Ausstattung erheblich beeinträchtigt;
- die Fähigkeit der Territorialverteidigung der Bundeswehr zur Übernahme von Verbindungs-, Sicherungs- und Unterstützungsauflagen ist bisher unzureichend; sie könnte durch eine kurzfristige, nur die Eigensucht der Teilstreitkräfte berücksichtigende Wehrstrukturreform weiter und dann ggf. irreparabel beeinträchtigt werden;
- das Wissen und das Verständnis der Bevölkerung im allgemeinen und der politische Verantwortung Tragenden im besonderen über Fragen der Gesamtverteidigung ist infolge Fehlens einer breit abgestützten Aufklärung über Möglichkeit und Gefahr eines Krieges und seiner Auswirkungen sehr gering.

**7.** Eine Verbesserung des Zusammenwirkens aller für eine glaubwürdige Sicherheitspolitik notwendigen Elemente muß über die bisherigen, unzulänglichen Versuche eines Kurierens an Symptomen hinausgehen. Die Erarbeitung und politische Durchsetzung eines überzeugenden, in sich geschlossenen Konzepts der inneren und äußeren Sicherheit ist das Gebot der Stunde. Dabei sind auch überkommene administrative und legislative Strukturen zur Disposition zu stellen.

**8.** Voraussetzung für dieses Konzept ist aber die Bereitschaft zur Entwicklung einer bedrohungsspezifischen Zivilverteidigung, um durch sie überhaupt erst zu einer breitenwirksamen, bündnisgemeinsamen Grundlage für die NATO-Gesamtverteidigung zu kommen.

**9.** Gesamtverteidigung im vorgenannten Sinne bedeutet dann die Gesamtheit aller Verteidigungsanstrengungen (politisch, militärisch, zivil, ökonomisch, geistig-moralisch) zum Schutz der Freiheit und Sicherheit von Land und Volk.

**10.** Die Grundvoraussetzung zur Neuordnung muß im politisch-geistig-ideologischen Bereich durch ein klares Votum der politischen Entscheidungsträger zugunsten einer Gesamtverteidigung geschaffen werden.

**11.** Der Bundesicherheitsrat ist dieser Aufgabe bisher nicht gerecht geworden. Eine Äußerung der Spaltenorganisation der Bundesregierung im Sinne der Gesamtverteidigung ist unerlässlich.

In das Bundeskanzleramt ist eine Gruppe Gesamtverteidigung einzubauen, die als Steuerungsorgan für die Koordinierung innerhalb der Ressorts federführend ist. Hier müssen in Friedenszeiten die Vorkehrungen getroffen werden, damit in Krisenlagen ohne Zeitverzug gehandelt werden kann.

**12.** Die Gesamtverteidigung ist im System der parlamentarischen Ausschüsse auf allen Ebenen zu verankern.

#### **Im Bereich des Bundestages stellen sich folgende Alternativen:**

- Einbindung der ZV(Zivilverteidigungs)-Fragen unter dem Aspekt der GV (Gesamtverteidigung) in dem Verteidigungsausschuß,,
- Schaffung eines eigenständigen GV-Ausschusses, dem Mitglieder aller relevanten Ausschüsse angehören müßten,
- Heranziehung des gemeinsamen Ausschusses gem. Art. 53 a GG für den Bereich GV.

#### **Im Bereich von Bundesrat und Bundesländern zeigen sich folgende Möglichkeiten:**

- Heranziehung des gemeinsamen Ausschusses,
- Einbindung der Fragen in den Verteidigungsausschuß des Bundesrates,
- Schaffung einer Konferenz der für ZV und KS zuständigen Länderminister,
- Einrichtung eigenständiger ZV-Ausschüsse in den Länderparlamenten.

Im kommunalen Bereich sind Zivilverteidigungsausschüsse als Pflichtausschüsse einzurichten.

Die Beauftragung eines Ausschusses mit den Problemen der GV würde sicherlich die Kontrolle der Exekutive bezüglich ihrer Arbeitsintensität und Funktionsfähigkeit

keit auf den Gebieten der Zivilverteidigung und der zivil-militärischen Zusammenarbeit fördern.

**13. Die zivil-militärische Zusammenarbeit muß verbessert werden, die Aufgabenverteilung den verfassungsrechtlich gegebenen Möglichkeiten entsprechen.**

a) Die gegenseitige Unterstützung und Hilfeleistung zwischen den verbündeten und deutschen Streitkräften sowie den zivilen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland ist eine entscheidende Vorbedingung für eine erfolgversprechende Gesamtverteidigung im NATO-Bündnis. Die Voraussetzungen hierfür sind in erster Linie durch die militärische Territorialorganisation einerseits sowie durch die Behörden und Dienststellen der zivilen Verteidigung andererseits zu schaffen. Dies ist nur möglich, wenn die Territorialverteidigung der Bundeswehr in die Lage versetzt wird,

- bereits im Frieden ihre zivilen Ansprechpartner der inneren Verwaltung der Bundesländer (Stadt- und/oder Landkreise, Regierungs- und/oder Verwaltungsbezirk) durch leistungsfähige Dienststellen in noch überschaubaren Räumen — fast spiegelbildlich — „abzudecken“,
- im Spannungs- und Verteidigungsfall zu allen zivilen und militärischen Ansprechpartnern auf drei Ebenen eine wirksame, in zwei Schichten arbeitsfähige Verbindungsorganisation zu unterhalten.

b) Die unumgängliche „Reform“ der Reservistenkonzeption muß — über den beschränkten Rahmen der Bundeswehr hinaus — allen Bedürfnissen der Gesamtverteidigung entsprechen und daher auch die besonderen Verwendungsmöglichkeiten der nicht mob-beorderten Reservisten für den Einsatz in der Zivilverteidigung und im Katastrophenschutz berücksichtigen.

c) Entscheidende Bedeutung hat die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

**Die auf die Polizeien der Länder in diesem Rahmen zukommenden Aufgaben werden es ihnen nicht erlauben, nennenswerte Kräfte für einen Schutz lebens- und verteidigungswichtiger Objekte abzustellen.**

Die nur sehr schwer überschaubare und möglicherweise ständig wechselnde Sicherheitslage lässt insbesondere keine friedensmäßige Einplanung bestimmter Kräfte für den Objektschutz zu. Die Polizei, mit Ausnahme des Bundesgrenzschutzes, ist darüber hinaus nicht in der Lage, dann Objekte zu schützen, wenn mit dem Einsatz eines kampfintendierten Gegners gerechnet werden muß. Es ist daher mit dem Ziel der Änderung und damit Verbesserung zu überprüfen,

- in welcher Form — nach Neudefinierung der Reservistenkonzeption — die Heimatschutztruppe im Sinne einer wirksamen und straff geführten Raum-Verteidigung (ggf. auch in der „vorderen Kampfzone“) ausgebaut werden kann,
- ob die für den Einsatz der Streitkräfte maßgeblichen Bestimmungen in Artikel 87 a Grundgesetz einer zu erwartenden, verschärften Sicherheitslage einschließlich der Besonderheiten des „verdeckten Kampfes“ entsprechen.

**14. Im Rahmen der zivilen Verteidigung ist denjenigen Maßnahmen Priorität**

einzuräumen, die dem unmittelbaren Schutz der Bevölkerung im Katastrophen- und Verteidigungsfall dienen.

**a) Unter diesen Umständen sollte schon wegen der militär-geographischen Lage der Bundesrepublik der Schutzraumbau besonders gefördert werden, denn jedes denkbare Kriegsbild in Mitteleuropa spielt sich auf unserem Territorium ab; das NATO-Konzept der Vorneverteidigung und des Zu-Hause-Bleibens ist sinnlos ohne Schutzbau, und die Abschreckung eines möglichen Aggressors wäre unglaublich, wenn die Überlebenschance der Bevölkerung fehlt.**

Der Schutzraumbau muß durch ein Schutzraumbaugesetz oder durch Aufnahme einer entsprechenden Klausel in die Bauvorschriften verpflichtend vorgeschrieben werden.

**b) Der Selbstschutzgedanke muß als selbstverständliches Gebot eine Grundpflicht werden. Hierzu gehört die Grundausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe und das Verhalten bei Großkatastrophen.**

Der Bundesverband für den Selbstschutz ist auf seine Arbeitseffektivität hin zu überprüfen. Struktur und Mitteleinsatz sind den Aufgaben realistisch anzupassen.

**15. Der Katastrophenschutz als entscheidendes Potential für das Retten von Menschenleben muß politisch den Stellenwert erhalten, der seiner Bedeutung für das Überleben der Bevölkerung in Gefährdungslagen aller Art entspricht.**

Dies gilt auch hinsichtlich der Bewertung der freien Hilfsorganisationen, ohne deren selbstlosen Einsatz unter den bestehenden Gegebenheiten überhaupt kein Katastrophenschutz möglich wäre.

**a) Der Grundgedanke des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes aus dem Jahre 1968 (KatSG), nämlich die Schaffung eines einheitlichen Katastrophenschutzes als Basis eines funktionstüchtigen Zivilschutzes, ist nach wie vor richtig. Wie bisher muß insbesondere daran festgehalten werden, daß die politische und damit auch die finanzielle Verantwortung für den erweiterten Katastrophenschutz voll beim Bund verbleibt.**

Die Arbeitseffektivität und Kooperationsmöglichkeit und -notwendigkeit der freien Hilfsorganisationen sind durch klare Aufgabenzuordnung und Einbindung in das Gesamtverteidigungskonzept zu verbessern.

**b) Die seit Jahren bestehenden Mängel in der Organisation, im Verwaltungsvollzug des KatSG und insbesondere in der Ausrüstung und der Ausstattung der Einheiten müssen endlich innerhalb eines zeitlich sinnvollen Zeitraumes abgebaut werden. Die bisherigen Konzepte der Bundesregierung, die unter dem Stichwort „Neuordnung des Katastrophenschutzes“ laufen, führen demgegenüber im Ergebnis zu keiner qualitativen Verbesserung zugunsten des erweiterten Katastrophenschutzes. Priorität muß die verbesserte Finanzausstattung erhalten. Ihr kann eine unter Umständen durchaus sinnvolle Änderung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften folgen. Unerlässlich erscheint dabei insbesondere das Ziel, zum Abbau einer unverkennbaren Überbürokratisierung zu kommen.**

**c) Von den Ländern kann erwartet werden, daß sie ihrer Verpflichtung zur Sicherstellung eines Katastrophenschutzes für Katastrophen im Frieden um so eher nachkommen, wenn auch der Bund seine diesbezüglichen Pflichten erfüllt.**

**16.** Die ärztliche Versorgung der Bevölkerung und der Streitkräfte im Verteidigungsfall ist sicherzustellen; in einem Gesetz zur Sicherstellung des Gesundheitswesens sind die hierzu erforderlichen Rechtsgrundlagen zu schaffen.

a) Eine ausreichende Versorgung der Verletzten in einem Verteidigungsfall kann nur gewährleistet werden, wenn der Einsatz der vorhandenen zivilen und militärischen Sanitätseinrichtungen mit dem Ziel koordiniert wird, Verletzte nach einer Erstversorgung so schnell wie möglich der ärztlichen Behandlung im nächsten Krankenhaus zuzuführen. Hierzu ist eine Erfassung und ein koordinierter Einsatz aller materiellen und personellen Mittel auf dem Gebiete des Sanitätsdienstes erforderlich. Ärztliches und pflegerisches Personal beiderlei Geschlechts, auch solches, welches seinen Beruf nicht mehr ausübt, ist zu erfassen und für einen Einsatz — auch im Sanitätsdienst der Bundeswehr — vorzusehen. Der friedensmäßig vorhandene Bestand an Krankenbetten ist durch Erfassung und Einplanung geeigneter Objekte sowie durch den Ausbau von Hilfskrankenhäusern zu erweitern. Das für den Einsatz der Hilfskrankenhäuser benötigte Personal ist auszubilden und einzuplanen. Das für eine Erweiterung der Bettenkapazität erforderliche ärztliche Gerät und die sonstige Ausstattung sind zu beschaffen und einzulagern.

**17.** Die zivile Verteidigung muß ständig auf die Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben vorbereitet sein.

a) Die für die zivile Verteidigung zuständigen Behörden müssen bereits in Friedenszeiten alle Vorbereitungen für einen Einsatz treffen. Hierzu müssen die erforderlichen Rechtsgrundlagen vorhanden sein. Soweit die Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den Sicherstellungsgesetzen noch nicht ergangen sind, sind diese endlich zu erlassen. Die Aus- und Fortbildung des Leistungs- und Führungspersonals der zivilen Verteidigung auf allen Ebenen sowie des Katastrophenschutzes muß verbessert und verstärkt werden.

**18.** Rechtsgrundlagen, die sich in ihrer Handhabung im Frieden sowie in Übungen und Planspielen als mangelhaft erwiesen haben bzw. erweisen werden, sind zu ändern.

a) Das zu erwartende Kriegsbild verlangt schnelles Handeln. Die materielle und personelle Bedarfsdeckung — insbesondere für die NATO-Streitkräfte —, wie sie nach dem Bundesleistungsgesetz und dem Arbeitssicherstellungsgesetz vorgesehen ist, ist schwerfällig, zeitaufwendig und kann daher den Anforderungen nicht entsprechen. Auf eine Vereinfachung der Verfahren ist hinzuwirken.

b) In diesem Zusammenhang sollte erreicht werden, daß den Wehrersatzbehörden der Bundeswehr auch die Verantwortung für die personelle und materielle Ergänzung der Zivilverteidigung übertragen wird.

c) Die Einzelpläne 14 und 36 des Bundeshaushaltes sind zu einem neuen „Einzelplan Gesamtverteidigung“ zusammenzulegen, der von einem aus Mitgliedern des Innen- und des Verteidigungsausschusses zu bildenden parlamentarischen Gremium zu betreuen wäre.